

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] mit der die Verordnung über die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen geändert wird

Auf Grund des § 6 Abs. 6, des § 10 Abs. 6, des § 12 Abs. 4 und des § 18 Abs. 2 des Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetzes, LGBl. Nr. 4/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 117/2021, wird verordnet:

Die Verordnung über die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen, LGBl. Nr. 31/2009, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 77/2018, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 16 Abs. 4 Z 1 und § 18 Abs. 4 Z 1 wird das Wort „Pflegehilfe“ jeweils durch das Wort „Pflegeassistentz“ ersetzt.*
- 2. Der Text des § 20a erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten § 16 Abs. 4 Z 1, § 18 Abs. 4 Z 1 und Anlage 2 mit [...] in Kraft.“*
- 3. Die Anlage 2 wird neu erlassen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung: